42-170/3/2 -16.37

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 -Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Errichtung und Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes** westlich des Moosableiters, FlNrn. 1959,1960,1961,1962,1966,1955 (T), 1954/1 (T), Gmk. Teisbach

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb des neuen Mitarbeiterparkplatzes wurde im Februar 2017 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 c i.V.m. § 3 b Abs. 3 UVPG (alte Fassung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen und die Wiederherstellung eines Biotops ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bau des Parkplatzes entsprechend ausgeglichen wird.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Parkplatzes im Bereich des B-Planes BMW West V erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können (siehe auch Umweltbericht zum zugehörigen B-Plan „BMW West V“).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a) UVPG (alte Fassung) bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, den 08.10.2019

Landratsamt Dingolfing-Landau

**Kerscher**

**RD**